



# PRESSEINFORMATION

## KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL

Pressestelle  
Selina Höllen  
Endertplatz 2, 56812 Cochem  
Tel. 02671 / 61 – 232  
Fax 02671 / 61 – 250  
E-Mail: [pressestelle@cochem-zell.de](mailto:pressestelle@cochem-zell.de)

### Inkrafttreten der 25. Corona-Bekämpfungsverordnung (25. CoBeLVO)

Die heute in Kraft getretene 25. Corona-Bekämpfungsverordnung (25. CoBeLVO) des Landes Rheinland-Pfalz sieht keine neuen Lockerungen der Maßnahmen aufgrund bundesweit steigender Infektionszahlen vor.

Als Änderungen sieht die 25. CoBeLVO vor, dass die Einhaltung der Personenbegrenzung bei **Bestatungen** nicht mehr erforderlich ist. Die Maskenpflicht bleibt bestehen, außer die Trauergäste können den Abstand einhalten.

Die Testpflicht entfällt zukünftig nicht nur für Geimpfte, Genesene und Kinder unter 15 Jahren, sondern auch für Schüler. Das heißt, Schüler, die bereits 15 Jahre oder älter sind, müssen die Testpflicht ebenfalls nicht erfüllen. Hierbei ist ein entsprechender Nachweis, wie bspw. ein gültiger Schülerschein, zu erbringen.

Die 25. CoBeLVO sieht zudem im Rahmen der Testpflicht vor, dass PCR-Tests eine 48-stündige Gültigkeit haben.

Bei **standesamtlichen Trauungen** entfällt die Personenbegrenzung ebenfalls. Das Hausrecht bleibt hiervon jedoch unberührt. Zu beachten ist, dass für die Teilnahme an standesamtlichen Trauungen ein negativer Schnell- oder PCR-Test erforderlich ist.

Datum: 23.08.2021

Ein Selbsttest ist in diesem Fall nicht zugelassen. Von Geimpften, Genesenen, Kindern unter 15 Jahren und Schülern gilt diese Pflicht als erfüllt.

Bei der **Sportausübung im Innenbereich** gilt wieder die Testpflicht für Trainer, es sei denn sie sind geimpft, genesen, unter 15 Jahre alt oder Schüler.

Schutzmaßnahmen, die bislang nicht explizit aufgehoben wurden, bleiben weiterhin verpflichtend. Insbesondere ist zu beachten, dass Veranstalter von Veranstaltungen (auch in der Kultur und im Sport) sowie Ausrichter von Großveranstaltungen mit bis zu 5.000 Teilnehmer (z. B. Weinfeste, Kirmes) auch künftig der Kreisordnungsbehörde ein Hygienekonzept zur Überprüfung vorlegen müssen.

Der Landkreis Cochem-Zell liegt bereits seit mehreren Wochen nach den maßgeblichen Sieben-Tages-Inzidenzwerten des Landesuntersuchungsamtes (LUA) bei einer Inzidenz von unter 35. Sollte die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 35 steigen, wird eine umfassende Testpflicht für folgende Bereiche erforderlich:

- ✓ Veranstaltungen im Innenbereich mit bis zu 350 Teilnehmern
- ✓ Erbringung körpernaher Dienstleistungen (z. B. Friseur, Kosmetiker)
- ✓ Gastronomie im Innenbereich
- ✓ Hotels, Pensionen und Jugendherbergen (Testung bei mehrtägigen Aufenthalten nach jeweils 72 Stunden)

- ✓ Innenbereich von Freizeitparks
- ✓ Spielhallen, Spielbanken und ähnliche Einrichtungen
- ✓ Zoologische Gärten, Tierparks und ähnliche Einrichtungen
- ✓ Ausstellungen, Museen und ähnliche Einrichtungen im Innenbereich

**Sobald die Testpflicht für diese Bereiche gilt, erfolgt eine neue Bekanntmachung.**

Die nächste Verordnung wird voraussichtlich am 11.09.2021 in Kraft treten. Weitere Informationen diesbezüglich erhalten Sie rechtzeitig auf unserer Internetseite.